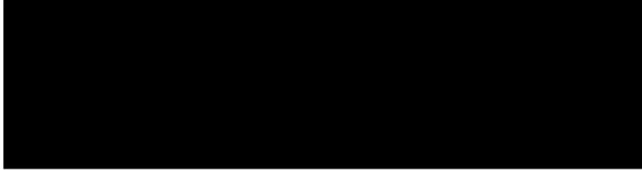




**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VO



INTERNET [www.informationstfreiheit.bund.de](http://www.informationstfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 14.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-720-1/001 II#0331

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Kostenträger der Bußgelder bei Verstößen von  
Mitarbeitenden des Jobcenters Friedrichshain-Kreuzberg gegen die Bestimmungen des  
BDSG und der DSGVO?“ [#180206]

Sehr geehrte(r)



zu Ihren Bitten um Vermittlung bei Ihren IFG-Anträgen an das Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg betreffend

- Weisung Anrechnung Aufwendungen Betriebsmittel Selbständige (25-720-1/001 II#0336)
- Auskunft Kostenträger Bußgelder Verstöße Mitarbeiter JC gegen BDSG und DSGVO (25-720-1/001 II#0331)
- Maßnahmen Verstöße Mitarbeiter gegen Auskunftsbegehren BDSG und DSGVO (25-720-1/001 II#0334)
- Weisung Ablauf Genehmigung Übernahme der Kosten ärztlicher Behandlung (25-720-1/001 II#0332)
- Weisung Ablauf Genehmigung Übernahme der Kosten zahnärztlicher Behandlung (25-720-1/001 II#0333)



- Weisung Anrechnung Aufwendungen Weiterbildung Selbständige (25-720-1/001 II#0335)
- Weisung Auskunft Betroffene erhobene-gespeicherte personenbezogene Daten- Sozialdaten § 34 BDSG und Art. 15 DSGVO (25-720-1/001 II#0330)

Hat Ihnen das Jobcenter mit Bescheid vom 21. Februar 2020 geantwortet und mitgeteilt, dass die erbetenen Informationen nicht vorliegen.

Der BfDI kann um Vermittlung gebeten werden, wenn ein Antragsteller sein Recht auf Informationszugang bei Bundesbehörden oder sonstigen Bundesorganen oder -einrichtungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) als verletzt ansieht (s. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 IFG).

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann nicht festgestellt werden. Für eine Vermittlung durch den BfDI ist kein Raum, da Ihre Anfragen bereits abschließend beantwortet wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.